

## A2 Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss

Beschlussdatum: 26.04.2024

Tagesordnungspunkt: 3.2.2. Antrag A2 (Finanzausschuss): Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

### Antragstext

1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland möge beschließen:

2 „Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland  
3 wird in der vorliegenden Form angenommen. Der neue KFP tritt zum 1. Januar 2025  
4 in Kraft.“

5  
6 Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer  
7 ausführlichen Evaluation unterzogen.

8 Förderplan

9 für die Arbeit mit

10 Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

11 Neufassung

12 beschlossen am DATUM

13 gültig ab 01.01.JAHR

14 INHALT

15 1. Allgemeine Grundsätze

16 1. 1. Grundlagen

17 2. Antragsvoraussetzungen

18 3. Förderbedingungen

19 4. Bewirtschaftungsgrundsätze

20 2. Verfahren

21 1. 1. Antrag

22 2. Bereitstellung der Mittel

23 3. Bewilligung und Widerruf

24 4. Verwendungsnachweis

25 5. Widerspruch

26 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

- 27 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
- 28 3.2 Projekte
- 29 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 30 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 31 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 32 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 33 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 34 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik
- 35 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit
- 36 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung
- 37 4.4 Gesundheit
- 38 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention
- 39 4.6 Good-Practice-Maßnahmen
- 40 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)
- 41 5.0 Hintergrund und Verfahren
- 42 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche
- 43 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand
- 44 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)
- 45 Anhang
- 46 1. Allgemeine Grundsätze:
- 47 1.1 Grundlagen
- 48 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
- 49 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
- 50 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
- 51 Jugendarbeit.
- 52 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
- 53 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.
- 54 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
- 55 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
- 56 Verbände.
- 57 1.2 Antragsfähigkeit

58 Förderempfänger:innen können sein:

- 59 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 60 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der  
61 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.  
62 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 63 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und  
64 Initiativen<sup>[1]</sup>,
- 65 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind  
66 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich  
67 sind und dies im Antrag begründet wird.

### 68 1.3 Förderbedingungen allgemein

69 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich  
70 erfüllt werden:

- 71 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der  
72 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als  
73 Eigenmittel einzubeziehen.
- 74 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung  
75 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 76 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene  
77 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses  
78 Förderplans).
- 79 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und  
80 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 81 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJR Material (Bild, Ton, Clips  
82 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 83 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,  
84 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene  
85 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJR  
86 eingesehen zu haben.

87 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 88 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 89 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher  
90 und finanzieller Hinsicht,
- 91 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und  
92 inhaltlichen Richtlinien,
- 93 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

94 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls  
95 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 96 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 97 • Fahrt-/Transportkosten,
- 98 • Material-/Anschaffungskosten,
- 99 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 100 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten  
101 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 102 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist  
103 und im Antrag begründet wird.

104 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 105 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,  
106 Verbände und Kooperationspartner,
- 107 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht  
108 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 109 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 110 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 111 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige  
112 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

113 Weiter ist zu beachten:

- 114 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes  
115 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser  
116 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 117 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den  
118 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe  
119 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und  
120 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 121 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen  
122 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien  
123 (Kapitel 3 bzw. 4).

#### 124 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

125 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

126 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die  
127 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen  
128 zurückgezahlt werden.

129 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem  
130 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan  
131 ist möglich.

## 132 2. Verfahren

### 133 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

134 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im  
135 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

136 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine  
137 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel  
138 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz  
139 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als  
140 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden  
141 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für  
142 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

143 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,  
144 vielmehr

145 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.  
146 Kollektenmittel.

### 147 2.2 Antrag

148 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu  
149 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,  
150 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

151 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan  
152 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,  
153 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen  
154 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

155 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist  
156 der 15 Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die  
157 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht  
158 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

159 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der  
160 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und  
161 Beratung.

### 162 1. 3. Bewilligung und Widerruf

163 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

164 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,  
165 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung  
166 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der  
167 zurückzuzahlenden Mittel.

168 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben  
169 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

170 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ  
171 unverzüglich mitzuteilen.

#### 172 1. 4. Verwendungsnachweis

173 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem  
174 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss  
175 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.  
176 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis  
177 zum 31. Dezember einzureichen.

178 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 179 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 180 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme  
181 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 182 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS)

183 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen  
184 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

185 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten  
186 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt  
187 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses  
188 Förderplans (siehe 1.2) sind.

#### 189 2.5 Widerspruch

190 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,  
191 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch  
192 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,  
193 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand  
194 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und  
195 Finanzausschuss dazu anzuhören.

#### 196 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

##### 197 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

###### 198 a) Definition

199 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit  
200 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte  
201 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der  
202 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und  
203 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen  
204 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu  
205 gewährleisten.

206 b) Voraussetzungen

- 207 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 208 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse  
209 angerechnet werden können.
- 210 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas  
211 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

212 c) Fördersätze

213 Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 3.000 Euro.

214 d) Besondere Hinweise

215 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

216 e) Förderausschluss

217 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

218 3.2 Projekte

219 a) Definition

220 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes  
221 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in  
222 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen  
223 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs  
224 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

225 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und  
226 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die  
227 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und  
228 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und  
229 gemeinsam neue Wege zu gehen.

230 b) Voraussetzungen

- 231 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit  
232 zeitlicher Begrenzung.
- 233 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind  
234 nicht möglich.
- 235 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.  
236 mit Teilzielen dargestellt.
- 237 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas  
238 dieses Förderplans (siehe 4.)

239 c) Fördersätze

240 Bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem  
241 Zeitraum von max. 3 Jahren.

242 d) Besondere Hinweise

243 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind  
244 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der  
245 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den  
246 angegebenen Etappenzielen.

247 e) Förderausschluss

248 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich  
249 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

250 3.3 mehrtägige Maßnahmen

251 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach  
252 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und  
253 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei  
254 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

255 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

256 a) Definition

257 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und  
258 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale  
259 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung  
260 kennenlernen.

261 b) Voraussetzungen

262 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne  
263 Übernachtung)

264 • mind. 7 Teilnehmende

265 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)  
266 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den  
267 gesamten Zeitraum besteht.

268 c) Fördersätze

269 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
270 Verpflegung, max. 1.000 Euro

271 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500  
272 Euro

273 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

274 a) Definition

275 Eine Studienfahrt ist ein Lehr[ausflug](#) bzw. eine Bildungsreise mit speziellen  
276 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.

277 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu  
278 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf  
279 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.



280 Darunter fallen insbesondere

- 281 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe  
282 4.2),
- 283 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern  
284 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 285 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

286 b) Voraussetzungen

- 287 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 288 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 289 • mind. 7 Teilnehmende
- 290 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier  
291 Stunden/Tag
- 292 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des  
293 Förderplans.

294 c) Fördersätze

295 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
296 Verpflegung

297 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
298 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

299 3.3.3 Jugendbegegnungen

300 a) Definition

301 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen  
302 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,  
303 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile  
304 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über  
305 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

306 b) Voraussetzungen

- 307 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und  
308 mindestens einer Partnergruppe.
- 309 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 310 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)  
311 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 312 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,  
313 max. 2:1
- 314 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 315 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im  
316 Gebiet der EKIR.
- 317 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder  
318 4.5).

319 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen  
320 Schwerpunkt entsprechen.

321 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem  
322 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

323 c) Fördersätze

324 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und  
325 Verpflegung

326 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000  
327 Euro

328 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

329 d) Besondere Hinweise

330 Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung  
331 entstehen, können zu den Kosten gezählt werden, wenn von den Antragstellenden  
332 die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die  
333 Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den  
334 Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht  
335 werden sollen.

336 e) Förderausschluss

337 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen  
338 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

339 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

340 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

341 a) Förderabsicht

342 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den  
343 christlichen

344 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts  
345 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der  
346 Institution „Kirche“

347 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen  
348 Orte, Räume

349 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte  
350 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch  
351 Antworten zu entdecken.

352 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

353 Förderfähig sind

354 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.  
355 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu  
356 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;

357 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;

358 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und  
359 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im  
360 Kirchenjahr dienen,

361 • Projektstage und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

362 unter folgenden Bedingungen:

363 • Projektstage und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm

364 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden  
365 förderfähiges Programm

366 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

367 c) Besondere Hinweise

368 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche  
369 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.  
370 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen  
371 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit  
372 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

373 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,  
374 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze  
375 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

376 d) Förderausschluss

377 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.

378 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

379 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

380 a) Förderabsicht

381 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung  
382 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens  
383 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die  
384 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender  
385 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,  
386 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,  
387 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,  
388 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

389 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der  
390 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine  
391 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur  
392 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

393 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

394 Förderfähig sind

395 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

396 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 397 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 398 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und  
399 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 400 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des  
401 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen  
402 davon zu berichten,
- 403 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und  
404 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 405 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die  
406 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 407 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,  
408 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden  
409 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft  
410 einzusetzen.

411 unter folgenden Bedingungen:

- 412 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 413 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
414 Programm,
- 415 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag  
416 förderfähiges Programm
- 417 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort  
418 und Bild

419 c) Förderausschluss

- 420 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

421 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

422 1. Förderabsicht

423 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement  
424 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen  
425 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen  
426 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das  
427 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der  
428 interkulturelle Dialog gefördert werden.

429 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

430 Förderfähig sind

- 431 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen  
432 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 433 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und  
434 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige  
435 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 436 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen  
437 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im  
438 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

439 unter folgenden Voraussetzungen:

- 440 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 441 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
442 Programm
- 443 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort  
444 und Bild
- 445 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen  
446 Migrationshintergrund haben.

447 c) Förderausschluss

- 448 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 449 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 450 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 451 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 452 Freizeitcharakter.

453 4.4 Gesundheit

454 a) Förderabsicht

455 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,  
456 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und  
457 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung  
458 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

459 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

460 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 461 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 462 • seelische Gesundheit und Mental Health,

463 unter folgenden Bedingungen:

- 464 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 465 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

466 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

467 a) Förderabsicht

468 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und  
469 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von  
470 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung  
471 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

472 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,  
473 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen  
474 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der  
475 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

476 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale  
477 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und  
478 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

479 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,  
480 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung  
481 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit  
482 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

483 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

484 Förderfähig sind

- 485 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken  
486 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 487 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit  
488 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 489 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen  
490 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 491 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen  
492 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 493 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht  
494 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 495 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen  
496 beitragen und diese fördert;
- 497 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit  
498 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in  
499 Geschichte und Gegenwart einladen,

500 unter folgenden Bedingungen:

- 501 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 502 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges  
503 Programm
- 504 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

505 c) Förderausschluss

- 506 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR  
507 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

508 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

509 a) Förderabsicht

510 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort  
511 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder  
512 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im  
513 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal  
514 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung  
515 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

516 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu  
517 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser  
518 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen  
519 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen  
520 Schwerpunkt bedarf.

521 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 522 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete  
523 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 524 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich  
525 ist.
- 526 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem  
527 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive  
528 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 529 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf  
530 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu  
531 stehen.
- 532 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel  
533 3.).

534 c) Förderausschluss

535 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit  
536 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert  
537 werden.

538 Dazu zählen:

- 539 • Basis-Juleica-Schulungen
- 540 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 541 • Konfi-Camps

542 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

543 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den  
544 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine  
545 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten  
546 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub  
547 leisten.

548 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine  
549 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem  
550 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt  
551 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr  
552 beziehen.

553 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist  
554 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

555 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist  
556 maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder  
557 maßnahmengebunden sein.

558 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen



559 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen  
560 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.  
561 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

562 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,  
563 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer  
564 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,  
565 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und  
566 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage  
567 entsprechender Belege.

568 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 569 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 570 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 571 3. Konfi-Cup,
- 572 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz  
573 entsprechend begründet wird.

574 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der  
575 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom  
576 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung unter c) und d) können vom  
577 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

578 Erstattungsausschluss:

579 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann  
580 nicht erfolgen.

581 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die  
582 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.  
583 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der  
584 EJR getragen.

585 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

586 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt  
587 der Menschen

588 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der  
589 Teilhabe bekommen.

590 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist  
591 grundsätzlich,

592 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen  
593 Kinder- und

594 Jugendarbeit verwirklicht wird.

595 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe  
596 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen  
597 werden.

598 Darunter fällt:

- 599 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 600 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 601 • Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge,  
602 Rampen, Hörschleifen etc.

603 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der  
604 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /  
605 Maßnahme erstattet.

606 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des  
607 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

### 608 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

609 Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17  
610 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.  
611 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische  
612 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen  
613 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

614 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen  
615 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

616 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren  
617 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler  
618 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

619 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten  
620 „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht  
621 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

### 622 ANHANG

623 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJiR.  
624 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen  
625 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres  
626 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen  
627 können.

## Begründung

### Ziele des Förderplans

- Unterstützung der Finanzierung von Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden im Gebiet der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- Förderung von Maßnahmen, für die es keine staatliche Förderung gibt,
- Förderung von Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsbedarf, die ohne Unterstützung nicht oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten für die Teilnehmenden möglich wären,
- Unterstützung einer vielfältigen und attraktiven Angebotspalette an Maßnahmen im gesamten Gebiet der EJiR.

Stets galt und wird weiter gelten: Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist nur möglich bei gleichzeitiger Einbringung von Eigenmitteln und Fördermitteln aus anderen Quellen. Derzeit stehen für den KFP jährlich bis zu 65.000 Euro zur Verfügung.

### Gründe für die Neufassung und Verfahren

Der Finanzausschuss hat sich in den Jahren 2023 und 2024 intensiv in zahlreichen Sitzungen mit der Neufassung des Förderplans beschäftigt. Hintergrund der Überlegungen sind über Jahre gesammelte Anmerkungen, Anregungen und Hilferufe aus den Gemeinden und Kirchenkreisen, die deutlich machten, dass eine Neufassung des KFP dringend notwendig ist, damit er langfristig nutzbar bleibt und möglichst viele an ihm teilhaben können. Zu diesem Zweck sollen das Antragswesen modernisiert, die Förderbedingungen angepasst und die Fördersätze aktualisiert werden.

Es war ein Anliegen, Ziel und Verfahren von Anfang an transparent und beteiligungsorientiert zu gestalten.

Die Sammlung von Anmerkungen von der Basis bildete eine Grundlage unserer Überlegungen. Eine weitere waren stichprobenartige Nachfragen bei Antragstellenden und anderen, die keine Anträge (mehr) stellen, um die Gründe zusammenzutragen.

### Weitere Schritte:

- Information im U-Boot zur DK im Herbst 2023 mit Skizze über geplante Eckdaten, Umfrage und Bitte um Rückmeldungen. Einladung an Delegierte, Kirchenkreise, Verbände und Ausschüsse, sich mit ihren Einschätzungen und Wünschen an den Finanzausschuss zu wenden.
- digitaler Infoabend Ende August 2024 für alle Interessierten auf allen Ebenen mit Informationen, Fragestunde und Diskussion des geplanten Neuentwurfs.
- Einbringung des Entwurfs auf der DK im Herbst 2024 mit Möglichkeit zur Beratung, Änderung, Beschlussfassung.

### Begründung Allgemeines

Wir kommen den Wünschen und Anmerkungen entgegen, die an uns herangetragen wurden.

- Der Förderplan wird übersichtlicher, eindeutiger und so kompakt wie möglich gehalten. Auf Prosa wird so weit als möglich verzichtet.
- Die Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten werden zwar beibehalten, doch sollen nun auch beispielsweise Teilnahmebeiträge und Spenden dazu zählen, was eine deutliche Entlastung der Antragstellenden mit sich bringt.
- Einheitliche und klare Linie für Honorare. Eine Einzelfallregelung und Begründung durch die Antragstellenden ist damit nicht mehr notwendig.
- Das Verfahren im Falle eines Widerrufs und/oder eines negativen Bescheids wurde erstmals in allen Punkten dargestellt.

Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Zeichen der Zeit ergeben:

- Künftig soll den allgemeinen Förderbedingungen gehören, dass die Antragstellenden per Unterschrift garantieren, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex zur Prävention von allen Mitwirkenden eingesehen zu haben.
- Mittelfristig soll auf ein vollständig digitales Antrags- und Nachweisverfahren umgestellt werden.

Begründung Maßnahmen / Fördersätze

Bei den Maßnahmentypen wird unterschieden zwischen Fortbildungen/Seminaren, Projekten und mehrtätigen Maßnahmen, wobei letztere aufgrund sehr unterschiedlicher Anforderungen nochmals untergliedert sind in Freizeiten, Studienfahrten und Jugendbegegnungen.

Anstelle der „Sonderförderung Freizeiten“ sollen Freizeiten künftig reguläre förderfähig sein, solange sie sich thematisch an einem der Schwerpunktthemen orientieren. Das gibt es Veranstaltern mehr Flexibilität für die Planung der immer wichtiger werdenden Ferienaktivitäten. Vorgeschlagen wird auch ein Verfahren für „Freizeiten vor Ort“, also Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung, die aber mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

Hinsichtlich Höhe der Förderung soll grundsätzlich und einheitlich nach dem System der Anteilsförderung verfahren werden. Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Maßnahmentyp, ungeachtet des jeweiligen Schwerpunktthemas oder der inhaltlichen Ausrichtung (wobei die inhaltlichen Förderkriterien selbstverständlich trotzdem erfüllt werden müssen).

Das hat diverse Vorteile für alle Beteiligten:

- Einfachheit und Transparenz, weil die Maßnahmentypen klar definiert sind und daher eine nachträgliche Verschiebung des Antrags in eine andere Förderkategorie, wie es sie derzeit regelmäßig gibt, nahezu ausgeschlossen wird.
- Einheitliches Verfahren, das den angedachten Übergang in ein komplett digitales Antragswesen vorbereiten, vereinfachen und kostengünstiger ermöglichen soll.
- Planungssicherheit für die Antragstellenden, da sich die Anteilsförderung an den entstandenen Fixkosten orientiert und damit wesentlich unabhängiger ist von der letztlichen Zahl der Teilnehmenden (im Gegensatz beispielsweise zur Pro-Kopf-Pauschale).
- Mittelfristige Nutzbarkeit, da im Gegensatz zu Pro-Kopf-Förderung und Pauschalbeträgen keine regelmäßige Überprüfung der jeweiligen Sätze notwendig ist.

## Begründung Schwerpunktthemen

Die Schwerpunktthemen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundprämissen:

- Themen, für die es keine reguläre öffentliche Förderung gibt (z.B. Religionspädagogik).
- Themen, für die es zwar öffentliche Förderung gibt, aber nicht flächendeckend in allen zur EKIR gehörenden Bundesländern (z.B. Diversität oder Prävention) oder bei denen andere Fördermöglichkeiten aufgrund der erheblichen Gesamtkosten ansonsten kaum eine sinnvolle Durchführung von Maßnahmen innerhalb dieses Bereichs ermöglichen (z.B. Internationales)
- Themen von erheblicher jugendpolitischer Bedeutung für die EJR und die Ev. Kirche, bei denen die Förderung dazu beitragen soll, Teilnahmebeiträge moderat zu halten, um ein gewünschtes breites Angebot und Beteiligung zu ermöglichen (z.B. Erinnerungs- und Friedensarbeit).

Anstelle der schwerfälligen Bezeichnung „Innovative Maßnahmen“ wird eine neue Kategorie „Good Practice Maßnahmen“ geschaffen. Fortan soll nicht mehr eine tatsächliche oder nur scheinbare Neuwertigkeit einer Maßnahme Förderbedingung sein, sondern die Begründung, inwieweit eine bestimmte Maßnahme den jeweiligen Antragstellenden weiterbringt.

Verschiedene Maßnahmen sollen als grundsätzlich nicht förderfähig ausgeschlossen werden:

- die verpflichtenden Präventionsschulungen nach Kirchengesetz sind von den Gemeinden und Kirchenkreisen für die Haupt- und Ehrenamtlichen im ihrem Bereich zu organisieren und durchzuführen. Der Förderplan kann und soll nicht dazu missbraucht werden können, dass sich Gemeinden und Kirchenkreise um diese Pflichtaufgabe „drücken“, indem sie von der Jugendarbeit verlangen, die Pflichtschulungen selbst zu finanzieren und dafür Zuschüsse einzuwerben.
- Basis-Juleica-Schulungen sind ein flächendeckendes und grundlegendes Angebot aller Jugendverbände, nicht allein der Ev. Jugend. Sie haben bundesweite Standards und werden überall öffentlich gefördert. Sollte irgendwo die Finanzierung dieser Schulungen nicht gewährleistet sein, ist es Aufgabe des zuständigen Landesjugendrings, allgemeine Verbesserungen der Finanzierung herbeizuführen. Es ist weder die Aufgabe noch politisch sinnvoll, wenn ein einzelner Verband wie die Ev. Jugend versucht, das eigentliche Problem im Alleingang durch interne Maßnahmen abzufedern.
- Maßnahmen der KonfirmandInnenarbeit, die nicht als offene Maßnahmen der Jugendarbeit ausgeschrieben sind, widersprechen den Grundsätzen der Jugendarbeit auf Freiwilligkeit etc. und sollen daher nicht förderfähig sein.

## Begründung EPS

Ziel des EPS ist es, zielgerichtet Personen und Aktivitäten zu unterstützen, unabhängig von den Gesamtmaßnahmen.

Engagement soll nicht daran scheitern, dass Ehrenamtliche dafür auch noch Ausgaben haben. In der Vergangenheit gab es vermehrt Kritik und auch Hilferufe von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen, die sich beispielsweise beim Jugendcamp/Jugendfestival engagieren wollten, die aber Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge hätten selbst zahlen sollten. Gleiches galt u.U. für Gruppen, die sich an der Programmgestaltung beteiligen wollten, aber die Transportkosten für ihre Materialien nicht stemmen konnten. Hier sollen tatsächlich entstandene Kosten für diejenigen erstattet werden, die sich als Mitwirkende engagieren.

Das EPS Inklusion ersetzt die bisherige Förderplanposition. Ziel ist es seit langem, dass nicht einzelne Maßnahmen inklusive sein sollen, sondern dass Teilnehmende mit Handicap ermöglicht wird, an allen

Maßnahmen teilzunehmen. Das erfordert meist zusätzliche Aufwendungen durch die Träger. Welche Maßnahmen dafür aber notwendig sind, ist so unterschiedlich wie die jungen Menschen mit Handicap selbst. Mit dem EPS sollen die Träger bei den Kosten entlastet werden, die im konkreten Einzelfall durch Inklusion entstehen.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Thema Evangelischer Jugend. Auch wenn das vielerorts gelebt wird, wäre an mancherorts auch noch mehr möglich, um Maßnahmen nachhaltiger zu gestalten. Der Nachhaltigkeitsbonus soll Träger dazu anregen, sich mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Wer nachweisen kann, dass er vieles davon umsetzt, erhält als Dankeschön den Nabo.